

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes sowie über die Erhebung von Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes hat am 25. November 2004 aufgrund des § 28 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz -WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), der §§ 6 und 7 der Satzung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes vom 17.11.2000 (AmtsBl. M-V 2000 S. 1511, Ostsee-Zeitung vom 30.12.2000, Norddeutsche Neueste Nachrichten vom 27.12.2000), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 22.10.2003 (GVOBl. S. 535), der §§ 39 und 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. S. 669) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 09. August 2002 (GVOBl. S. 351), und §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) vom 1. Juni 1993 (GVOBl. S. 522) zuletzt geändert durch Art. 27 des Gesetzes vom 22.11.2001 (GVOBl. S. 438) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Der Warnow-Wasser- und Abwasserverband, nachfolgend als „Verband“ bezeichnet, betreibt gem. § 1 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Verbandsgebiet des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes (Abwassersatzung) je eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutz- und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sowie eine öffentliche Einrichtung für die dezentrale Abwasserbeseitigung.
- (2) Der Verband erhebt nach dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.
- (3) Der Verband erhebt außerdem nach dieser Satzung Benutzungsgebühren zur Deckung der Kosten für die öffentliche Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung, d.h. das Einsammeln, Abfahren und Behandeln des in Grundstückskleinkläranlagen bzw. abflusslosen Gruben anfallenden Abwasser-/Schlammgemisches, einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen.
- (4) Der Verband erhebt nach dieser Satzung Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse, die nicht Teil der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- und die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung sind (§ 2 Ziffer 4 der Abwassersatzung).

- (5) Ergänzend zu dieser Satzung gilt, soweit die vorliegende Satzung nicht präzisierende oder anderslautende Vorschriften enthält, die Abwassersatzung, insbesondere hinsichtlich der Begriffsbestimmungen nach § 2. Die Regelungen der Abwassergruben- und Kleinkläranlagensatzung gehen, soweit sie einschlägig sind, den Vorschriften der Abwassersatzung wiederum vor.

§ 2

Benutzungsgebühren

- (1) Der Verband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

- (2) Die Gebühren werden erhoben

1. als **Benutzungsgebühr A** für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung für die Grundstücke, die an diese Anlage über einen unmittelbaren (§ 6 a Abs. 1 der Abwassersatzung) oder einen gemeinsamen Grundstücksanschluss (§ 6 a Abs. 2 der Abwassersatzung) angeschlossen sind. Sie gliedert sich in eine Grund- und eine Zusatzgebühr.
2. als **Benutzungsgebühr B** für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für die Grundstücke, die an diese Anlage
 - über einen unmittelbaren (§ 6 a Abs. 1 der Abwassersatzung) oder einen gemeinsamen Grundstücksanschluss (§ 6 a Abs. 2 der Abwassersatzung) angeschlossen sind
 - oder die in diese entwässern.

Sie gliedert sich in eine Grund- und eine Zusatzgebühr.

3. als **Benutzungsgebühr C** für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für die dezentrale Abwasserbeseitigung für die Grundstücke, die diese Einrichtung nutzen. Sie gliedert sich in
 - a) Benutzungsgebühr für die Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwasser-/Schlammgemisches aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen
 - b) Benutzungsgebühr für die Einleitung des Überlaufwassers aus Kleinkläranlagen, sofern dieses der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung zugeführt wird.
 - c) Benutzungsgebühr für die Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer im Heranziehungszeitraum (§ 10) nach grundsteuerlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Damit ist Gebührensschuldner in der Regel der Eigentümer des Grundstückes. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte Gebührensschuldner. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grundstücklich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
Wohnungs- oder Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren.
- (2) Der Wechsel des Gebührensschuldners ist dem Verband unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

§ 4

Gebührenmaßstab - Benutzungsgebühr A

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler der Eurawasser Nord GmbH berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler der Eurawasser Nord GmbH, so wird die Grundgebühr für jeden Wasserzähler berechnet. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung haben, wird auf Antrag des Gebührensschuldners bei der Berechnung der Grundgebühr dieser Zähler nicht zugrunde gelegt. In diesen Fällen wird anstelle dieses Zählers die Nennleistung eines Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die zugeführte Wassermenge der Zapfstellen zu messen, die einen Anschluss an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung haben.
- (2) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler der Eurawasser Nord GmbH zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführte Wassermenge zu messen.
- (3) Die für die Schmutzwassereinleitung zu erhebende Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Dabei bemisst sich die Inanspruchnahme durch das Einleiten von Schmutzwasser nach der dem Grundstück zugeführten Wassermenge.

- (4) Als der dem Grundstück zugeführten Wassermenge gilt:
- a) das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwasser
 - b) das aus Eigenförderungsanlagen (Brunnen) geförderte Wasser
 - c) das aus Regenwassernutzungsanlagen bezogene Brauchwasser
 - d) verschmutztes Niederschlagswasser, dass aufgrund wasserrechtlicher Bestimmungen in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung eingeleitet werden muss (z. B. von Waschplätzen für Kraftfahrzeuge).
- (5) Die für die Berechnung der Zusatzgebühr für die Schmutzwassereinleitung in dem jeweiligen Heranziehungszeitraum maßgebliche Wassermenge wird wie folgt festgestellt:
- a) Als Wassermenge, die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführt wird, gilt die von der EURAWASSER Nord GmbH innerhalb des Heranziehungszeitraumes bei der Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Menge.
 - b) Die aus Eigenförderungsanlagen zugeführte Wassermenge wird durch geeichte und plombierte Wasserzähler ermittelt. Die Wasserzähler sind auf Kosten der Gebührenschuldners in die Versorgungsanlage einzubauen. Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat er nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die geförderte Wassermenge geschätzt. Die Schätzung erfolgt anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch von Grundstücken ähnlicher Nutzung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände.
 - c) Die Einleitungsmenge des vom Grundstück der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung sonst zugeführten Wassers gem. Abs. 4 lit. c) und d) hat der Gebührenschuldner durch geeignete Messeinrichtungen nachzuweisen. Soweit der Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nachkommt oder der Einbau von Messeinrichtungen technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, wird die Einleitungsmenge vom Verband anhand von Erfahrungswerten geschätzt.
- (6) Beziehen mehrere an die öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossene Grundstücke gemeinsam über einen Wasserzähler Wasser, so wird die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Wassermenge für jedes Grundstück aufgeteilt anhand der jeweiligen Verhältnisse auf dem Grundstück.
- (7) Die nach Abs. 5 und 6 festgesetzte Schmutzwassermenge kann auf Antrag um die nachweislich der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nicht zugeführte Menge vermindert werden, soweit diese Menge 20 cbm je Jahr übersteigt. Der Antrag kann nur für die Zeit des letzten Heranziehungszeitraumes gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim Verband eingehen.

§ 5

Gebührenmaßstab - Benutzungsgebühr B

Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Die Grundgebühr wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche erhoben, die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der bebauten und befestigten Grundstücksfläche erhoben, die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert. Dabei wird die Grundstücksfläche zur Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit nach den im folgenden genannten Flächengruppen mit den angegebenen Abflussfaktoren multipliziert:

Dächer

- | | |
|--|-----|
| a) Standarddach ohne Niederschlagswasserspeichereffekt | 1,0 |
| b) Dächer mit Niederschlagswasserspeichereffekt | 0,5 |

Befestigte Flächen

- | | |
|--|-----|
| a) Asphalt, Beton, Pflaster mit Fugenverguss | 0,9 |
| b) Pflaster, Platten, Verbundsteine mit durchlässigen Fugen | 0,6 |
| c) Rasengittersteine und sonstige gering versiegelte Flächen | 0,1 |

- (3) Bei Anschluss von Flächen an eine Anlage zur Nutzung des Niederschlagswassers im Haushalt und gleichzeitigem Anschluss eines Notüberlaufs an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung kann auf Antrag des Gebührenschuldners der der Gebührenberechnung für die Zusatzgebühr zugrunde zu legende Anteil dieser Fläche entsprechend dem Anteil des hiervon genutzten Niederschlagswassers reduziert werden. Hierzu hat der Gebührenschuldner dem Verband die Größe seiner Nutzungsanlage und die angeschlossene Fläche mitzuteilen. Der Antrag kann nur für die Zeit des letzten Heranziehungszeitraumes gestellt werden und muss innerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides beim Verband eingehen.
- (4) Hält der Gebührenschuldner Einrichtungen mit einem Auffangvolumen von mindestens 0,5 m³ vor, die geeignet sind, Niederschlagswasser für gärtnerische Zwecke zu sammeln (z.B. Regentonnen, Zisterne) und sammelt er dieses Wasser von Flächen, die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, so reduziert sich der der Gebührenberechnung für die Zusatzgebühr zugrunde zu legende Anteil dieser Fläche um 66 %.
- (5) Die gebührenrelevante Grundstücksfläche wird anhand der durch den Gebührenschuldner vorgelegten Angaben über die bebaute und befestigte Fläche ermittelt. Der Gebührenerhebung für den Heranziehungszeitraum wird jeweils die Fläche zugrunde gelegt, die am Anfang des Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.

Bei Änderungen des Umfangs der bebauten oder befestigten Grundstückflächen hat der Gebührenpflichtige dem Verband unaufgefordert spätestens zum Ende des Kalenderjahres Art und Umfang der Veränderung schriftlich mitzuteilen.

- (6) Teilt der Gebührenschuldner die gebührenrelevante Grundstücksfläche trotz Aufforderung und Erinnerung durch den Verband nicht mit, so ist der Verband berechtigt, die Grundstücksfläche zu schätzen. Die Schätzung erfolgt anhand der vorhandenen Bebauung und Befestigung in der näheren Umgebung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände.

§ 6

Gebührenmaßstab - Benutzungsgebühr C **Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur** **dezentralen Abwasserbeseitigung**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwasser-/Schlammgemisches aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen wird nach der Menge berechnet, die durch das Abfuhrunternehmen aus der Kleinkläranlage abgepumpt und abgefahren wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser-/Schlammgemisch. Leiten mehrere Grundstücke Abwasser in eine nichtöffentliche Kleinkläranlage ein, so erfolgt die Aufteilung der tatsächlich abgefahrenen Menge unter den Einleitern anhand des Verhältnisses der den jeweiligen Grundstücken im Heranziehungszeitraum zugeführten Wassermenge.
- (2) Die Benutzungsgebühr für das Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen, welches der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung zugeführt wird, wird nach der eingeleiteten Menge berechnet. Als Überlaufwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen innerhalb des Heranziehungszeitraumes zugeführte Wassermenge. Zur Ermittlung dieser Überlaufwassermenge gilt § 4 Abs. 3 bis 6 sinngemäß.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben wird nach der Abwassermenge berechnet, die der abflusslosen Grube von dem angeschlossenen Grundstück zugeführt wird. Als Abwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen innerhalb des Heranziehungszeitraumes zugeführte Wassermenge. Zur Ermittlung dieser Wassermenge gilt § 4 Abs. 3 bis 6 sinngemäß. § 4 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

§ 7

Gebührensätze

A. Benutzungsgebühr A

...

(1) Die Höhe der Grundgebühr wird für die aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgelegt:

Qn in m³/h	Euro/Monat
bis Qn ≤ 1,5 m ³ /h	7,17
bis Qn ≤ 2,5 m ³ /h	8,91
bis Qn ≤ 6 m ³ /h	21,38
bis Qn ≤ 10 m ³ /h	35,64
bis Qn ≤ 15 m ³ /h	53,45
bis Qn ≤ 25 m ³ /h	89,09
bis Qn ≤ 30 m ³ /h	106,91
bis Qn ≤ 50 m ³ /h	178,18
bis Qn ≤ 60 m ³ /h	213,81

(2) Die Zusatzgebühr beträgt:

- a. bei Einleitung von Schmutzwasser je Kubikmeter 2,75 Euro
- b. bei Einleitung von Schmutzwasser in kleine mechanische Kläranlagen des Verbandes je Kubikmeter 2,73 Euro

B. Benutzungsgebühr B

(3) Die Höhe der Grundgebühr beträgt 0,17 Euro/m² pro Jahr.

(4) Die Höhe der Zusatzgebühr beträgt 0,19 Euro/m² pro Jahr

C. Benutzungsgebühr C

(5) Die Benutzungsgebühr beträgt

- a) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Schlamm-/Abwassergemischs aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen je Kubikmeter Schlamm-/Abwassergemisch 33,79 Euro
- b) sofern dabei die Ableitung von Überlaufwasser in die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt: zusätzlich je Kubikmeter Überlaufwassermenge 0,40 Euro
- c) bei Inanspruchnahme der Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung des Abwassers aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben je Kubikmeter Abwassermenge 7,24 Euro

§ 8

Sonstige Gebühren

Die Gebühr für die ausnahmsweise Einleitung gem. § 7 Abs. 10 der Abwassersatzung von Grundwasser und Dränagewasser sowie von Wasser aus Schwimmbecken und aus Becken mit Springbrunnen sowie Kondenswasser aus Dampfleitungen und Kühlwasser in die öffentlichen Einrichtungen für die zentrale Schmutz- oder Niederschlagswasserbeseitigung beträgt je eingeleiteten Kubikmeter 0,99 Euro.

§ 9

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A entsteht für die Grundgebühr, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen ist, für die Zusatzgebühr mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung.
- (2) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B (Grund- und Zusatzgebühr) entsteht, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (3) Die Gebührenpflicht endet für die Benutzungsgebühr A mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung getrennt wurde.
- (4) Die Gebührenpflicht endet für die Benutzungsgebühr B mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung getrennt wurde bzw. hierin nicht mehr entwässert wird
- (5) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr C entsteht mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstückskleinkläranlage oder abflusslosen Grube. Die Gebührenpflicht endet mit der Außerbetriebnahme der Grundstückskläranlage oder abflusslosen Grube.
- (6) Die Gebührenpflicht für die sonstigen Gebühren nach § 8 entsteht mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Benutzung der öffentlichen Einrichtung endet.

§ 10

Entstehung der Gebührenschuld, Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Der Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr A und C ist der jeweilige Zeitraum für den die Eurawasser Nord GmbH die für die Berechnung des Wasserentgeltes zugrunde gelegte Menge festgestellt hat. Der Zeitraum ist in der Anlage 1 dargestellt. Er beträgt ein

...

Jahr. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Zeitraumes ist Heranziehungszeitraum der Restteil des Zeitraumes gem. Anlage 1. In Sonderfällen kann abweichend von der Anlage 1 ein anderer, gegebenenfalls auch kürzerer Heranziehungszeitraum (bspw. monatlich) angeordnet werden.

- (2) Abweichend von Abs. 1 ist bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus Eigenförderungsanlagen entnehmen der Heranziehungszeitraum das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Wird zur Messung der geförderten Wassermenge ein geeichter und plombierter Wasserzähler verwandt, hat der Gebührenschuldner den Wasserzähler zum Jahresende selbst abzulesen und dem Verband die abgelesene Menge bis zum 31.01. des Folgejahres mitzuteilen. Wird der Wasserzähler durch die Eurawasser Nord GmbH abgelesen, gilt Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Heranziehungszeitraum für die Benutzungsgebühr B und für die sonstigen Gebühren nach § 8 ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Heranziehungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses. In den Fällen des § 3 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenschuldners) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenschuldner mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats, für den neuen Gebührenschuldner mit Ablauf des Heranziehungszeitraumes.
- (5) Ändern sich während des Heranziehungszeitraumes die Gebühren, so wird bei der Benutzungsgebühr A (Zusatzgebühr) und bei den Benutzungsgebühren C (Überlaufwasser aus Kleinkläranlagen und Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung aus nichtöffentlichen abflusslosen Gruben) sowie bei den sonstigen Gebühren nach § 8 die für die neuen Gebühren maßgebliche Menge zeitanteilig berechnet. Bei der Benutzungsgebühr B und der Benutzungsgebühr A (Grundgebühr) erfolgt die Aufteilung zeitanteilig. Bei der Benutzungsgebühr C (Einsammlung, Abfuhr und Entsorgung aus nichtöffentlichen Kleinkläranlagen) ist der Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Abwasserbeseitigung maßgeblich.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden jeweils nach Ablauf des Heranziehungszeitraumes durch schriftlichen Bescheid des Verbandes endgültig festgesetzt. Mit der endgültigen Festsetzung der Benutzungsgebühren für den zurückliegenden Heranziehungszeitraum werden gleichzeitig für den beginnenden nachfolgenden Heranziehungszeitraum jeweils zweimonatlich zu entrichtende Vorauszahlungen festgesetzt. Die Vorauszahlungen sind zu den in der Anlage 1 genannten Terminen fällig. Bei den Benutzungsgebühren A und C erfolgt die Festsetzung unter Zugrundelegung der Abwassermenge des zurückliegenden Heranziehungszeitraumes. Bei der Benutzungsgebühr B erfolgt die Festsetzung unter Zugrundelegung der Fläche, die im vergangenen Heranziehungszeitraum an die öffentliche

Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen war oder in diese entwässerte, sofern der Gebührenschuldner für den nachfolgenden Heranziehungszeitraum keine Änderungen der Fläche mitgeteilt hat. In diesem Fall wird die geänderte Fläche für die Festsetzung der Vorauszahlungen zugrunde gelegt.

- (7) Entsteht die Gebührenpflicht erstmals, so kann der Verband die Vorauszahlungen durch gesonderten Bescheid festsetzen. Bei den Benutzungsgebühren A und C erfolgt die Festsetzung durch Schätzung anhand von Erfahrungszahlen für den Verbrauch von Grundstücken ähnlicher Nutzung und unter Berücksichtigung der im Einzelfall bedeutsamen Umstände. Die Festsetzung bei der Benutzungsgebühr B erfolgt auf Grundlage der vom Gebührenschuldner angegebenen oder vom Verband geschätzten bebauten und befestigten Grundstücksfläche, die an die öffentliche Einrichtung für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen ist oder in diese entwässert.
- (8) Nach der endgültigen Festsetzung der Benutzungsgebühren werden diese der Summe der für denselben Zeitraum bereits geleisteten Vorauszahlungen gegenübergestellt. Der Betrag, um den die endgültig festgesetzten Benutzungsgebühren die Vorauszahlungen übersteigt, ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühren die Vorauszahlungen unterschreiten, wird mit der ersten Vorauszahlung des auf den abgerechneten Heranziehungszeitraum folgenden Heranziehungszeitraumes verrechnet. Ein über diese Verrechnung hinausgehender Rückerstattungsbetrag wird unbar ausgezahlt.
- (9) Wurden keine Vorauszahlungen geleistet, sind die endgültig festgesetzten Benutzungsgebühren zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (10) Die durch den bisherigen Gebührenbescheid festgesetzten Vorauszahlungen sind innerhalb des darauf folgenden Heranziehungszeitraumes solange weiterhin zu zahlen, wie ein neuer Gebührenbescheid noch nicht ergangen ist.

§ 11

Anzeige- und Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner haben dem Verband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Verbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12

Kostenersatz

Werden auf Antrag eines Grundstückseigentümers oder seines Beauftragten für ein Grundstück zusätzliche Grundstücksanschlüsse oder für eine von einem Grundstück, das bereits an die

öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutz- und/oder Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen war, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss errichtet, so erhebt der Verband eine öffentlich-rechtliche Kostenerstattung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen. Entsprechendes gilt für Änderungen, Erneuerungen, Beseitigung und Instandhaltungsarbeiten an bestehenden zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, soweit sie infolge anderer Arbeiten des Anschlusspflichtigen veranlasst oder durch sonstige Gründe, die vom Grundstück herrühren, erforderlich sind.

§ 13

Kostenersatzpflichtiger

Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstückes, zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigter oder Inhaber eines Gewerbebetriebes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig. Zum Ersatzpflichtigen kann der Eigentümer eines Gebäudes bestimmt werden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und an einem Gebäude infolge der Regelung des § 386 des ZGB der DDR getrennt ist. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.

§ 14

Höhe des Kostenersatzes

Die Höhe der Erstattung wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten einschließlich der Oberflächenwiederherstellung berechnet.

§ 15

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Kostenersatzpflicht entsteht, sobald das Grundstück über den zusätzlichen Grundstücksanschluss an das öffentliche Entwässerungsnetz angeschlossen werden kann.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 16

Inkrafttreten - Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Warnow- Wasser- und Abwasserverbandes sowie über die Erhebung von Kostenersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Abwassergebührensatzung) vom 12.11.2002 außer Kraft.

Rostock, den 26.11.2004

Die Satzung wurde veröffentlicht im Städtischen Anzeiger HRO v. 08.12.2004
und im aml. Mitteilungsblatt LK DBR v. 07.12.2004

Der Vorstand

Ines Gründel

Joachim Hünecke

Karin Helke

Frank Giese

Anlage 1 zur Abwassergebührensatzung

Heranziehungzeiträume und Fälligkeit der Vorauszahlung gemäß § 10

Gemeinde / Ortsteil	Ablesemonat	Heranziehungszeitraum	Fälligkeit der Vorauszahlung jeweils am 15. des Monats
Cammin / Weitendorf	Februar	01.März - 28./29.Februar	April
Cammin / Wohrenstorf	Februar	01.März - 28./29.Februar	Juni
Kavelstorf / Klingendorf	Februar	01.März - 28./29.Februar	August
Sanitz / Sanitz	Februar	01.März - 28./29.Februar	Oktober
Stubbendorf / Ehmendorf	Februar	01.März - 28./29.Februar	Dezember
Stubbendorf / Stubbendorf	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Tessin / Neu Gramstorf	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Tessin / Tessin	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Thelkow / Liepen	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Thelkow / Starkow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Thelkow / Thelkow	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Zarnewanz / Stormstorf	Februar	01.März - 28./29.Februar	
Bentwisch / Albertsdorf	März	01.April - 31.März	Mai
Damm / Damm	März	01.April - 31.März	Juli
Damm / Reez	März	01.April - 31.März	September
Kavelstorf / Kavelstorf	März	01.April - 31.März	November
Rostock / Stadtmitte	März	01.April - 31.März	Januar
Rövershagen / Purkshof	März	01.April - 31.März	
Zarnewanz / Zarnewanz	März	01.April - 31.März	
Bentwisch / Harmstorf	April	01.Mai - 30.April	Juni
Bentwisch / Neu Bartelsdorf	April	01.Mai - 30.April	August
Bentwisch / Neu Harmstorf	April	01.Mai - 30.April	Oktober
Blankenhagen / Blankenhagen	April	01.Mai - 30.April	Dezember
Kavelstorf / Griebnitz	April	01.Mai - 30.April	Februar
Kavelstorf / Niex	April	01.Mai - 30.April	

Klein Kussewitz / Klein Kussewitz	April	01.Mai - 30.April	
Klein Kussewitz / Volkenshagen	April	01.Mai - 30.April	
Lieblingshof / Godow	April	01.Mai - 30.April	
Lieblingshof / Lieblingshof	April	01.Mai - 30.April	
Lieblingshof / Wolfsberg	April	01.Mai - 30.April	
Rostock / Kröpeliner-Tor-Vorstadt	April	01.Mai - 30.April	
Rövershagen / Behnkenhagen	April	01.Mai - 30.April	
Rövershagen / Rövershagen	April	01.Mai - 30.April	
Bentwisch / Goorstorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	Juli
Bentwisch / Klein Bartelsdorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	September
Damm / Groß Viegeln	Mai	01.Juni - 31.Mai	November
Damm / Klein Viegeln	Mai	01.Juni - 31.Mai	Januar
Dummerstorf / Bandelstorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	März
Dummerstorf / Dummerstorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dummerstorf / Göldenitz	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dummerstorf / Pankelow	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dummerstorf / Schlage	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Dummerstorf / Waldeck	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Kritzmow / Groß Schwaß	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Lieblingshof / Petschow	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Mandelshagen / Billenhagen	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Rostock / Gartenstadt	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Rostock / Hansaviertel	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Rostock / Reutershagen	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Sanitz / Gubkow	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Sanitz / Hohen Gubkow	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Sanitz / Neu Kokendorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Sanitz / Vietow	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Ziesendorf / Buchholz	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Ziesendorf / Buchholz Heide	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Ziesendorf / Fahrenholz	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Ziesendorf / Nienhusen	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Ziesendorf / Ziesendorf	Mai	01.Juni - 31.Mai	
Bentwisch / Bentwisch	Juni	01.Juli - 30.Juni	August

...

Bentwisch / Klein Bentwisch	Juni	01.Juli - 30.Juni	Oktober Dezember Februar April	
Cammin / Cammin	Juni	01.Juli - 30.Juni		
Lambrechtshagen / Allershagen	Juni	01.Juli - 30.Juni		
Poppendorf / Vogtshagen	Juni	01.Juli - 30.Juni		
Rostock / Brinckmansdorf	Juni	01.Juli - 30.Juni		
Rostock / Dierkow-Neu	Juni	01.Juli - 30.Juni		
Rostock / Dierkow-Ost	Juni	01.Juli - 30.Juni		
Sanitz / Groß Lüsewitz	Juni	01.Juli - 30.Juni		
Sanitz / Horst	Juni	01.Juli - 30.Juni		
Sanitz / Niekrenz	Juni	01.Juli - 30.Juni		
Sanitz / Reppelin	Juni	01.Juli - 30.Juni		
Brodersdorf / Teschendorf	Juli	01.August - 31.Juli		September November Januar März Mai
Kritzmow / Klein Schwaß	Juli	01.August - 31.Juli		
Kritzmow / Klein Stove	Juli	01.August - 31.Juli		
Poppendorf / Bussewitz	Juli	01.August - 31.Juli		
Rostock / Dierkow-West	Juli	01.August - 31.Juli		
Rostock / Gehlsdorf	Juli	01.August - 31.Juli		
Rostock / Hinrichsdorf	Juli	01.August - 31.Juli		
Rostock / Hinrichshagen	Juli	01.August - 31.Juli		
Rostock / Jürgeshof	Juli	01.August - 31.Juli		
Rostock / Krummendorf	Juli	01.August - 31.Juli		
Rostock / Nienhagen	Juli	01.August - 31.Juli		
Rostock / Peez	Juli	01.August - 31.Juli		
Rostock / Stuthof	Juli	01.August - 31.Juli		
Rostock / Toitenwinkel	Juli	01.August - 31.Juli		
Rostock / Torfbrücke	Juli	01.August - 31.Juli		
Rostock / Wiethagen	Juli	01.August - 31.Juli		
Sanitz / Groß Freienholz	Juli	01.August - 31.Juli		
Sanitz / Klein Freienholz	Juli	01.August - 31.Juli		
Sanitz / Klein Wehendorf	Juli	01.August - 31.Juli		
Sanitz / Neu Wendorf	Juli	01.August - 31.Juli		
Sanitz / Oberhof	Juli	01.August - 31.Juli		
Sanitz / Teutendorf	Juli	01.August - 31.Juli		
Sanitz / Wendfeld	Juli	01.August - 31.Juli		
Sanitz / Wendorf	Juli	01.August - 31.Juli		

Broderstorf / Ikendorf	August	01.September - 31.August	Oktober
Dummerstorf / Dishley	August	01.September - 31.August	Dezember
Grammow / Alt Stassow	August	01.September - 31.August	Februar
Kessin / Kessin	August	01.September - 31.August	April
Klein Kussewitz / Groß Kussewitz	August	01.September - 31.August	Juni
Kritzow / Kritzow	August	01.September - 31.August	
Lambrechtshagen / Lambrechtshagen	August	01.September - 31.August	
Lambrechtshagen / Sievershagen	August	01.September - 31.August	
Mandelshagen / Mandelshagen	August	01.September - 31.August	
Papendorf / Gragetopshof	August	01.September - 31.August	
Papendorf / Groß Stove	August	01.September - 31.August	
Papendorf / Niendorf	August	01.September - 31.August	
Papendorf / Papendorf	August	01.September - 31.August	
Papendorf / Sildemow	August	01.September - 31.August	
Pölchow / Huckstorf	August	01.September - 31.August	
Pölchow / Pölchow	August	01.September - 31.August	
Pölchow / Wahrstorf	August	01.September - 31.August	
Prisannewitz / Prisannewitz	August	01.September - 31.August	
Stäbelow / Stäbelow	August	01.September - 31.August	
Gnewitz / Gnewitz	September	01.Oktober - 30.September	November
Graal-Müritz / Graal-Müritz	September	01.Oktober - 30.September	Januar
Mönchhagen / Mönchhagen	September	01.Oktober - 30.September	März
Prisannewitz / Wendorf	September	01.Oktober - 30.September	Mai
Rostock / Groß-Klein	September	01.Oktober - 30.September	Juli
Rostock / Schmarl	September	01.Oktober - 30.September	
Rövershagen / Niederhagen	September	01.Oktober - 30.September	
Rövershagen / Oberhagen	September	01.Oktober - 30.September	
Selpin / Drüsewitz	September	01.Oktober - 30.September	
Selpin / Reddershof	September	01.Oktober - 30.September	
Selpin / Woltow	September	01.Oktober - 30.September	
Stäbelow / Bliesekow	September	01.Oktober - 30.September	
Steinfeld / Fienstorf	September	01.Oktober - 30.September	
Thulendorf / Klein Lüsewitz	September	01.Oktober - 30.September	

...

Broderstorf / Broderstorf	Oktober	01.November - 31.Oktober	Dezember
Broderstorf / Neu Broderstorf	Oktober	01.November - 31.Oktober	Februar
Broderstorf / Neu Pastow	Oktober	01.November - 31.Oktober	April
Broderstorf / Neu Roggentin	Oktober	01.November - 31.Oktober	Juni
Broderstorf / Pastow	Oktober	01.November - 31.Oktober	August
Grammow / Grammow	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Grammow / Neu Stassow	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Grammow / Neu Hof	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Nustrow / Nustrow	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Prisannewitz / Klein Potrems	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Roggentin / Roggentin	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Rostock / Diedrichshagen	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Rostock / Evershagen	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Rostock / Hohe Düne	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Rostock / Lütten-Klein	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Rostock / Markgrafenheide	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Rostock / Seebad Warnemünde	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Selpin / Wesselstorf	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Tessin / Vilz	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Thelkow / Kowalz	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Thelkow / Sophienhof	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Thulendorf / Hohenfelde	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Thulendorf / Neu Fienstorf	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Thulendorf / Sagerheide	Oktober	01.November - 31.Oktober	
Broderstorf / Neuendorf	November	01.Dezember - 30.November	Januar
Elmenhorst / Elmenhorst	November	01.Dezember - 30.November	März
Elmenhorst / Lichtenhagen-Dorf	November	01.Dezember - 30.November	Mai
Gnewitz / Barkvieren	November	01.Dezember - 30.November	Juli
Kessin / Beselin	November	01.Dezember - 30.November	September
Kessin / Hohen Schwarfs	November	01.Dezember - 30.November	
Mandelshagen / Cordshagen	November	01.Dezember - 30.November	
Poppendorf / Poppendorf	November	01.Dezember - 30.November	
Prisannewitz / Groß Potrems	November	01.Dezember - 30.November	

Roggentin / Fresendorf	November	01.Dezember - 30.November	
Roggentin / Kösterbeck	November	01.Dezember - 30.November	
Rostock / Lichtenhagen	November	01.Dezember - 30.November	
Selpin / Vogelsang	November	01.Dezember - 30.November	
Stäbelow / Wilsen	November	01.Dezember - 30.November	
Steinfeld / Öfthäven	November	01.Dezember - 30.November	
Steinfeld / Rothbeck	November	01.Dezember - 30.November	
Steinfeld / Steinfeld	November	01.Dezember - 30.November	
Tessin / Helmstorf	November	01.Dezember - 30.November	
Thulendorf / Neu Thulendorf	November	01.Dezember - 30.November	
Thulendorf / Thulendorf	November	01.Dezember - 30.November	
Cammin / Eickhof	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	Februar
Cammin / Prangendorf	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	April
Mönchhagen / Häschendorf	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	Juni
Prisannewitz / Scharstorf	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	August
Rostock / Biestow	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	Oktober
Rostock / Südstadt	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	
Selpin / Selpin	Dezember	01.Januar - 31.Dezember	